



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

### **Elbvertiefung**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurden die am 27. Februar 1999 planfestgestellten Maßnahmen zur Vertiefung der Fahrrinne der Elbe begonnen und wann wurden diese Maßnahmen abgeschlossen?

Antwort: Auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse des Amtes für Strom- und Hafenausbau Hamburg vom 4. Februar 1999 und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 22. Februar 1999 wurde mit den eigentlichen Baggerarbeiten im Bereich der Delegationsstrecke am 22. Februar 1999 und im Bereich der Bundesstrecke am 16. März 1999 begonnen. Während für den Bereich der Bundesstrecke der Planfeststellungsbehörde als Bauabschlusstermin der 30. November 2000 angezeigt wurde, sind die Maßnahmen im Bereich der Delegationsstrecke noch nicht abgeschlossen. Eine Vertiefung ist bisher bis an den Elbtunnel der A 7 heran erfolgt. Die Vertiefung in den Köhlbrand und die Norderelbe hinein wird später erfolgen, da diese Baggerungen u. a. sehr eng mit den Arbeiten zur Errichtung der 4. Elbtunnelröhre sowie eines Schutzbauwerkes für die Röhren 1 bis 3 verbunden sind. Auf der Bundesstrecke erfolgte die Freigabe der neuen Fahrrinntiefen am 14. Dezember 1999.

2. Auf welche Ausbautiefen wurde die Elbe in den einzelnen Abschnitten ausgebaggert und welche zusätzlichen Vorratsmaße bzw. Toleranzen wurden dabei berücksichtigt?

Antwort: Die gesamte Ausbaustrecke reicht von Stromkilometer 624,4 (Norderelbe) bzw. km 621,8 (Süderelbe) bis zur Außenelbe bei km 747,9. Die Hamburger Delegationsstrecke erstreckt sich bis km 638,9. Es wurden nach Plan folgende Ausbautiefen hergestellt:

- von der oberen Ausbaugrenze bis km 632 (Höhe Nienstedten) auf 15,30 m unter Kartennull (KN), entsprechend - 16,70 m NN,
- von km 632 bis km 648 (Höhe Lühesand) rampenartig ansteigend auf 14,40 m unter KN, entsprechend -15,80 m NN,
- von km 648 bis km 713,2 (Höhe Otterndorf) als Sockel auf 14,40 m unter KN, entsprechend -15,80 m NN bis -16,00 m NN(Höhe Otterndorf),
- von km 713,2 bis km 747,9 rampenartig abfallend auf 15,20 m unter KN, entsprechend -16,98 m NN.

Das mittlere Vorratsmaß ergibt sich nach dem Planfeststellungsbeschuß zu 0,3 m, die Baggertoleranz beträgt +/- 0,2 m.

3. An welchen Stellen und in welchem Ausmaß wurde die Fahrrinne der Elbe zusätzlich verbreitert?

Antwort: Auf der Hamburger Delegationsstrecke blieben die Fahrrinnenbreiten unverändert. Auf der Bundesstrecke wurden infolge von Änderungen der Trassierung auf Teilstrecken die Fahrrinnenbreiten im Wesentlichen wie folgt verändert:

- zwischen km 642 (Wedel) und km 655 (Pagensand Nord) Vergrößerung von 250 m auf 300 m,
- zwischen km 735 (Mittelrinne) und km 748 Verminderung der Fahrrinnenbreite von 500 auf 400 m.

4. Wie groß war die Menge von Baggergut insgesamt und wie ist das Baggergut entsorgt worden?

Antwort: Im Zuge der Baggerarbeiten der Hauptmaßnahme sind im Bereich der Bundesstrecke insgesamt rund 14 Mio. m<sup>3</sup> und im Bereich der Delegationsstrecke bisher rund 4,7 Mio. m<sup>3</sup> Baggergut angefallen. Im Rahmen der vorgezogenen Teilmaßnahmen sind auf der Bundesstrecke zwischen Dezember 1997 und August 1998 bereits rund 2 Mio. m<sup>3</sup> Baggergut angefallen.

Auf der Bundesstrecke ist das angefallene Baggergut überwiegend auf die

im Planfeststellungsbeschluss ausgewiesenen Klappstellen und Unterwasserablagerungsflächen verbracht worden. Das in geringerem Umfang angefallene schluffhaltigere Material wurde auf das Spülfeld Pagensand verbracht.

Im Bereich der Delegationsstrecke wurde das überwiegend angefallene sandige Material für verschiedene Baumaßnahmen im Hamburger Hafen eingesetzt. Der angefallene eiszeitliche Geschiebemergel wurde in die im Planfeststellungsbeschluss ausgewiesene Mergelklappgrube verbracht.

5. Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden im Planfeststellungsverfahren bzw. in den landschaftspflegerischen Begleitplänen beschlossen und wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahmen?

Antwort: Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.1999 wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) des „Landschaftspflegerischen Begleitplanes“ (LBP 1) in Schleswig-Holstein planfestgestellt:

- 30,5 ha Spülfeld Pagensand,
- 55,2 ha Flächen an der Störmündung bei Borsfleth/Wewelsfleth,
- 157,6 ha Flächen in der Wedeler Marsch bei Hetlingen/Giesensand.

Für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung besteht die Verpflichtung, in Schleswig-Holstein auf insgesamt 750 ha Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Deshalb wird für folgende weitere Maßnahmen z. Z. ein Planfeststellungsverfahren von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel durchgeführt (LBP 2):

- 228,4 ha Flächen in der Haseldorfer / Wedeler Marsch angrenzend an das NSG und die Ausgleichsfläche Giesensand,
- 13,8 ha Flächen an der Stör bei Hodorf,
- 265,0 ha Flächen in der Wilster Marsch (Vaaler Moor).

Alle Ausgleichsflächen liegen im Talraum der Elbe und haben einen räumlichen und ökologisch-funktionalen Bezug zum Eingriff. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Entwicklung der Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile, die maßgeblich den ökologischen Wert der Elblandschaft ausmachen. Unterstützt wird hauptsächlich die herausragende Funktion der Landschaft für die Vogelwelt, insbesondere die der Wiesenvögel und die Entwicklung von Biotopen der Elbtalau. Nach Auskunft der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind die Maßnahmen z. Z. wie folgt umgesetzt:

- Die Spülfelder auf der Elbinsel Pagensand sind der natürlichen Sukzession zugeführt. Ihre Entwicklung erfolgt auch nach den Maßgaben des Naturschutzgebietes. Die Landbewirtschaftung ist eingestellt, so dass hierdurch verursachte Störungen nicht mehr vorkommen. Anpflanzungen werden noch vorgenommen.

- Die Flächen im Gebiet der Störmündung werden bereits extensiv genutzt. Im kommenden Jahr werden hiervon 1,5 ha der natürlichen Sukzession zugeführt. Die Entwicklungsmaßnahmen sind damit vollständig eingeleitet worden.
- Von der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Gebiet Giesensand sind zahlreiche Landwirte betroffen. In Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen zur Entwicklung einer großflächigen Wiesenvogel-Weidelandschaft hier deshalb nach einem 5-Jahresplan. Derzeit sind 44,27 ha in eine extensive Nutzung und 11,86 ha in die Sukzession überführt worden. Ab 1. April 2002 gehen, nach Ablauf der Pachtverträge, weitere 19,3 ha in die Sukzession. Die Extensivierungsrate beträgt etwa 25 ha/Jahr und wird planmäßig 2005 beendet sein.
- Im Kompensationsgebiet Wedeler Marsch sind die Maßnahmen bisher noch nicht planfestgestellt worden. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verfügt aber über die Flächen und hat deshalb bereits mit der Umsetzung der Maßnahmen mit gleicher Zielsetzung wie im Gebiet Giesensand begonnen. Nach Maßgabe eines 5-Jahresplans werden z. Z. 39,78 ha bereits extensiv genutzt und 0,84 ha sind der natürlichen Sukzession überlassen worden. Die Umsetzung erfolgt planmäßig.
- Im Bereich Hodorf (13,86 ha) ist die Maßnahme im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschuß zum LBP 2 bereits umgesetzt.
- Im Maßnahmengbiet Vaaler Moor verfügt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bereits über die Ausgleichsflächen. Hier sind allerdings die Bemühungen um eine Flächenarrondierung durch Landtausch im Verfahren zum LBP 2 noch nicht abgeschlossen. Die Flächen sollen einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Zahlreiche Parzellen werden bereits nicht mehr genutzt.

6. Bestehen innerhalb der Landesregierung oder bei Trägern öffentlicher Belange Bedenken hinsichtlich der Erreichung des ökologischen Ausgleichsziels?

Antwort: Von Seiten der Landesregierung bestehen keine Bedenken, dass die Ausgleichsziele nicht erreicht werden. Die Maßnahmen des LBP 2 befinden sich noch im Verfahren bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Hier sind zahlreiche Anregungen und Bedenken zu den hierin enthaltenen einzelnen Vorhaben eingegangen, über die noch nicht entschieden worden ist.

7. Der Planfeststellungsbeschluss vom 27.2.99 verpflichtet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.
- a) Welche Untersuchungen werden in diesem Rahmen von wem durchgeführt?

- b) An welchen Stellen wird in diesem Verfahren eine Erhebung der Wasserstände durchgeführt?
- c) An welchen Stellen werden mögliche Veränderungen der Topographie untersucht?
- d) Auf welchem Wege und zu welchen Zeitpunkten ist eine Information der Öffentlichkeit über die Untersuchungsergebnisse geplant?

Antwort: Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen zur Beweissicherung betreffen sowohl abiotische Kenngrößen, wie z.B.:

- Wasserstände
- Strömungen
- terrestrische sowie aquatische Topographie und
- Wassergüteparameter (Schwebstoffe, Sedimente, Sauerstoff) als auch biotische („ökologische“) Untersuchungsinhalte, die sich auf die terrestrische und aquatische Flora und Fauna des Betrachtungsgebietes beziehen, wie z.B.:
- Makrozoobenthos und
- Ufervegetation.

Die Beweissicherungsmaßnahmen werden sowohl von den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wie auch in deren Auftrag durch Gutachter durchgeführt.

Eine Erhebung der Wasserstände ist nach dem Planfeststellungsbeschluss an:

- 1 Nordsee-Pegel (Helgoland),
- 20 Elbe-Pegeln (Großer Vogelsand, Cuxhaven-Steubenhöft, Otterndorf, Osteriff, Brunsbüttel, Brokdorf, Krautsand, Glückstadt, Kollmar, Grauerort, Stadersand, Lühort, Schulau, Cranz, Blankenese, Hamburg St. Pauli, Bunthaus, Over, Zollenspieker, Wehr Geesthacht),
- 3 Oste-Pegeln (Belum, Hechthausen, Bremervörde),
- 2 Stör-Pegeln (Stör-Sperrwerk, Itzehoe)
- 2 Krückau-Pegeln (Krückau Sperrwerk, Elmshorn),
- 2 Pinnau-Pegeln (Pinnau-Sperrwerk, Uetersen),
- 1 Lühe-Pegel (Horneburg),
- 1 Este-Pegel (Buxtehude)und
- 2 Ilmenau-Pegeln (Fahrenholz, Ilmenau Sperrwerk) vorgesehen.

Topographische Aufnahmen erfolgen in verschiedenen Bereichen in unterschiedlichen zeitlichen Intervallen. Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbaumaßnahme hat im gesamten Ausbaubereich eine Vermessung von Deichkrone zu Deichkrone zu erfolgen, anhand derer eine Überprüfung der Veränderungen der Flächenverteilungen von Vorland, Watt, Flach- und Tiefwasser zu erfolgen hat.

Der Planfeststellungsbeschluss verpflichtet die Vorhabensträger, den Einvernehmensbehörden der Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein jährlich zu den Ergebnissen der Beweissicherung zu

berichten. Darüber hinaus sind diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Einwendung die Feststellung von Beweissicherungsaufgaben zur Folge hatte, in das Berichtswesen zur Beweissicherung einzubeziehen. Weitergehende bindende Verpflichtungen bestehen nicht. Im übrigen hat der Vorhabensträger in der Vergangenheit in Vortragsveranstaltungen über die Auswirkungen des Vorhabens berichtet, was auch in der Zukunft geplant ist.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Beschlüsse der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen zu einer weiteren Elbvertiefung im Rahmen der Entscheidung über einen Tiefwasserhafen?

Antwort: Der Landesregierung ist die Erklärung der Regierungschefs von Niedersachsen, Hamburg und Bremen zur norddeutschen Hafenpolitik vom 30. März 2001 bekannt. Danach werden "eine ökologisch vertretbare und ökonomisch erforderliche weitere Vertiefung von Elbe und Weser" geprüft. Die Prüfung ist nach Kenntnis der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Sollte es auf eine weitere Elbvertiefung hinauslaufen, wird sich die Landesregierung sachgerecht mit dem zugrundeliegenden Prüfungsergebnis unter Abwägung ökologischer und ökonomischer Belange auseinandersetzen. Dabei wird sich die Landesregierung von der gleichen Aufgeschlossenheit leiten lassen, die das 1999 abgeschlossene Planfeststellungsverfahren im Sinne partnerschaftlicher und konstruktiver Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg geprägt hat.